

Beschluss des Ständerathes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf die eingegangene Rekurschrift der Regierung des Kantons St. Gallen gegen den Beschluss des Bundesrathes vom 25. April 1853, durch welchen die genannte Kantonsregierung in zwei Spezialfällen angewiesen wurde, den Steuerforderungen von Gemeinden des Kantons Thurgau gegenüber ihren im Kanton St. Gallen niedergelassenen Bürgern die Vollziehung zu gestatten, in so fern die Besteuernten sich nicht ausweisen, daß sie an die thurgauischen Oberbehörden rekurrirt haben, und in so fern sie nicht andere, von dem Besteuerungsrecht unabhängige zivilrechtliche Einreden geltend machen,

b e s c h l i e ß t :

Es sei die Beschwerde der Regierung des Kantons St. Gallen begründet, und es könne demnach der genannte Kanton nicht angehalten werden, Steuerforderungen anderer Kantone an Niedergelassene (Aktivbürger) desselben auf dem Exekutionswege einzutreiben, oder Entscheidungen außerkantonaler Behörden darüber anzuerkennen und zu vollstrecken.

Vorschlag der Majorität der Kommission des Nationalrathes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf die eingegangene Refursschrift der Regierung des Kantons St. Gallen gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 25. April 1853, durch welchen die genannte Kantonsregierung in zwei Spezialfällen angewiesen wurde, den Steuerforderungen von Gemeinden des Kantons Thurgau gegenüber ihren im Kanton St. Gallen niedergelassenen Bürgern die Vollziehung zu gestatten, in so fern die Besteuernten sich nicht ausweisen, daß sie an die thurgauischen Oberbehörden recurriert haben, und in so fern sie nicht andere, von dem Besteuerungsrecht unabhängige zivilrechtliche Einreden geltend machen,

in Erwägung:

daß der Kanton St. Gallen weder durch die Bundesverfassung, noch durch Konkordate in der Jurisdiktion über persönliche Ansprachen, welche an in seinem Gebiete wohnende Bürger — seien dieselben Angehörige oder Fremde — gemacht werden, beschränkt ist,

und

im Hinblick auf die Artikel 48 und 50 der Bundesverfassung,

beschließt:

Der Beschluß des Bundesrathes vom 25. April 1853 sei aufgehoben.

Fernerer Antrag der Majorität.

Den Bundesrath einzuladen, zu untersuchen:

- a. in welchem Verhältnisse die Steuergesetze der einzelnen Kantone eine Doppelbesteuerung der Niedergelassenen involviren;
- b. ob die Bundesverfassung Anhaltspunkte genug biete, um die Steuerverhältnisse in Betreff der Niedergelassenen von Bundes wegen zu ordnen.

Antrag der Minorität der Nationalrathskommission.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
auf die eingegangene Refursschrift der Regierung des Kantons St. Gallen gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 25. April 1853, durch welchen die genannte Kantonsregierung in zwei Spezialfällen angewiesen wurde, den Steuerforderungen von Gemeinden des Kantons Thurgau gegenüber ihren im Kanton St. Gallen niedergelassenen Bürgern die Vollziehung zu gestatten, in so fern die Besteuernten sich nicht ausweisen, daß sie an die thurgauischen Oberbehörden rekurriert haben, und in so fern sie nicht andere, von dem Besteuerungsrecht unabhängige zivilrechtliche Einreden geltend machen,

in Erwägung:

- 1) daß es in der Souveränität eines Heimathkantons liegt, wie der §. 3 der Bundesverfassung dieselbe festsetzt, seine in einem andern Kantone niedergelassenen Bürger für Gemeindefzwecke zu besteuern;

- 2) daß die analoge Anwendung des §. 49 der Bundesverfassung auf die rechtskräftigen Urtheile der Administrativbehörden in Steuersachen um so eher stattfinden kann, da es im Wesen eines Bundesstaates liegt, die einzelnen Glieder des Bundes in der Ausübung ihrer Rechte zu schützen,

b e s c h l i e ß t :

Es sei die Beschwerde der Regierung des Kantons St. Gallen unbegründet und daher dieselbe verpflichtet, die von den thurgauischen Administrativbehörden erlassenen rechtskräftigen Urtheile in Gemeindesteuersachen, gegenüber den thurgauischen Bürgern, welche im Kanton St. Gallen niedergelassen sind, zu vollziehen.



Beschluß des Ständerathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1855
Date	
Data	
Seite	524-527
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 747

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.